

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Die Unternehmensführung und die Unternehmenskultur der Senator Entertainment AG entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Letzterer gibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften wieder. Er enthält eine Reihe zusätzlicher Empfehlungen, die die Bereiche Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung betreffen. Im März 2013 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben:

### I. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 27. April 2012 entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner entspricht die SENATOR Entertainment AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

#### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)**

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

#### **Zusammensetzung Vorstand aus mehreren Personen (4.2.1, Satz 1)**

Der Vorstand bestand bis zum 28. Februar 2013 nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Unterstützung des Vorstandes durch zwei Prokuristen und einer gut besetzten zweiten Management-Ebene ermöglichten in der Vergangenheit bei reduzierter Geschäftstätigkeit eine Führung des Unternehmens durch einen Alleinvorstand. Nach Ausweitung der Geschäftstätigkeit wurde mit Wirkung zum 01. März 2013 als weiteres Vorstandsmitglied Herr Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand bestellt. Ab dem 01. März 2013 wird den Vorgaben somit entsprochen.

#### **Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei Abfindungen (4.2.3, 4. Absatz)**

Bei dem bisherigen Vorstandsvertrag von Herrn Helge Sasse war für den Fall der Beendigung des Vorstandsdiensverhältnisses keine Begrenzung (Abfindungs-Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart.

Begründung: Der bisherige Vorstandsvertrag von Herrn Helge Sasse wurde bereits vor der Einführung des Vorstandsvergütungsgesetzes (VorstAG) und der damit verbundenen einschränkenden Vorgaben abgeschlossen. Beim damaligen Abschluss des bisherigen Vorstandsvertrages ließen sich die in Ziffer 4.2.3 aufgeführten einschränkenden Vorgaben des Kodexes nicht durchsetzen. Bei Abschluss des neuen Vorstandsvertrages für Herrn Helge Sasse sowie für Herrn Markus Maximilian Sturm wurden ein Abfindungs-Cap vereinbart sowie die weiteren Vorgaben von Ziff. 4.2.3 berücksichtigt.

### **Zusammensetzung des Vorstandes/ Diversity (5.1.2)**

Bis zum 28. Februar 2013 bestand der Vorstand nur aus dem alleinigen Vorstandsmitglied Herrn Helge Sasse, so dass die Grundsätze der Vielfalt und insbesondere die Berücksichtigung von Frauen nicht beachtet wurden. Zum 01. März 2013 wird der Vorstand um Herrn Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand erweitert.

Begründung: Die Reduzierung des Geschäftsbetriebes ließ die Notwendigkeit weiterer Vorstandsmitglieder bislang entfallen. Damit entfiel auch die Möglichkeit auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Nach Ausweitung der Geschäftstätigkeit wurde mit Wirkung zum 01. März 2013 der Vorstand um Herrn Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand erweitert. Im Auswahlverfahren hat der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen gezielt angestrebt und berücksichtigt. Aus mehreren Bewerbern, unter denen eine Frau war, entschied sich der Aufsichtsrat für Herrn Markus Maximilian Sturm. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im Bereich Unternehmensplanung und Konzerncontrolling bei einem Wettbewerbsunternehmen war er nach Einschätzung des Aufsichtsrats der qualifizierteste Bewerber. Insofern konnte eine Frau im Auswahlverfahren, jedoch nicht bei der finalen Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt werden.

### **Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3)**

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (5.3.3)

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.08.2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

### **Vielfalt (Diversity) bei Zusammensetzung Aufsichtsrat (5.4.1)**

Auf der Hauptversammlung 2012 wurden die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Thomas Middelhoff und Herr Wolf-Dieter Gramatke wiedergewählt. Bei der Neuwahl des aktuellen Aufsichtsrats wurde eine Frau nicht berücksichtigt.

Begründung: Mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 endete die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Middelhoff und Herr Wolf-Dieter Gramatke. Daher war eine Neuwahl erforderlich. Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder zur Wiederwahl vorzuschlagen, um die inhaltliche und personelle Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats zu sichern. Der Aufsichtsrat hat sich weiterhin zum Ziel gesetzt, bis zum Ablauf des Jahres 2016 mit mindestens einem weiblichen Mitglied besetzt zu sein. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder steht dieser Zielsetzung nicht entgegen.

### **Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)**

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

## II. Corporate Governance Bericht

Den folgenden Bericht erstatten Vorstand und Aufsichtsrat der Senator Entertainment AG gemeinsam gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Senator Entertainment AG mit Sitz in Berlin unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Daneben steht die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Gemeinsam sind diese drei Organe den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat auf 75 Jahre festgelegt. Die Auswahl erfolgt nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand bestand bis zum 28. Februar 2013 aus einem Mitglied, Herrn Helge Sasse (weiterführende Info: [www.senator.de/unternehmen/vorstand\\_geschaeftsleitung/index\\_ger.html](http://www.senator.de/unternehmen/vorstand_geschaeftsleitung/index_ger.html)).

Mit Wirkung zum 01. März 2013 besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Das neue Vorstandsmitglied, Herr Markus Maximilian Sturm, übernimmt die Funktion eines Finanzvorstands.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die Compliance im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Die Geschäftsplanungen und mögliche Abweichungen hiervon werden regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand legt möglicherweise auftretende Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für den Vorstand wurde eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen.

### 2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sechs Mitgliedern (weiterführende Info: [http://www.senator.de/unternehmen/aufsichtsrat/index\\_ger.html](http://www.senator.de/unternehmen/aufsichtsrat/index_ger.html)). Sämtliche Mitglieder sind durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt worden.

Die Altersgrenze für bestehende Aufsichtsratsmitglieder wurde auf 75 Jahre festgelegt. Die Personen wurden nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner internationalen Ausrichtung zum Ziel gesetzt, dass bei einer Anzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern

- mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über berufliche Erfahrungen aus der Medienbranche, idealerweise der Filmindustrie verfügen,
- mindestens ein Mitglied seine Hauptgeschäftstätigkeit im Ausland ausübt,
- mindestens zwei Mitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DGCK sind,
- mindestens eine Frau Mitglied ist, und
- kein Mitglied die Altersgrenze von 75 Jahren überschreitet.

Sämtliche Ziele mit Ausnahme der Zugehörigkeit einer Frau im Aufsichtsrat sind erfüllt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bis zum Ablauf des Jahres 2016 der Hauptversammlung eine Frau zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung in dem von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Rahmen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem des Vorstandes und legt die jeweilige Vergütung fest.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Investitionsausschuss gebildet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthält einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Aufsichtsrat prüft fortlaufend Effizienz- und Leistungsfähigkeit sowohl in Hinblick auf das Gremium als auch in Bezug auf einzelne Mitglieder sowie den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass (a) die Organisation und die Arbeitsabläufe effizient strukturiert sind und das höchstmögliche Maß an Leistungsfähigkeit sicherstellen und (b) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates so gestaltet ist, dass die Erfahrung, das Know-how und die Sachkunde der Mitglieder den geforderten Effizienzkriterien entsprechen.

### **3. Die Hauptversammlung**

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie können auf Wunsch versandt werden.

Das Unternehmen bietet den Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

### **Weitere Informationen zur Corporate Governance bei Senator**

Ausführlichere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand befinden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Berlin, im März 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand